

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

Sicher im Spannungsfeld Pädagogik-Recht durch praxisgerechte Lösungen/ z.B. Prüfschema zulässige Macht/ seit 10 Jahren Ideen weiterentwickelt

Orientierung durch Beratung, Vortrag, Fortbilden, Workshop, Qualitätsprozess für den deutschsprachigen Raum

INTEGRIERT FACHLICH- RECHTLICHE LÖSUNGEN

ZU SCHWIERIGEN SITUATIONEN DES PÄDAGOGISCHEN ALLTAGS

In dem Maße wie Kinder/ Jugendliche von Eltern nicht mehr erreicht werden, brauchen PädagogInnen in außerfamiliärer Erziehung mehr Handlungssicherheit. Wir wollen überzeugen, Sie auf den Weg der Handlungssicherheit mitnehmen. Wir setzen auf die Fähigkeit, in schwierigen Situationen sich und Anderen das Erreichen persönlicher Grenzen einzustehen. [Hier ein Beispiel zur integriert fachlich-rechtlichen Problembetrachtung](#). I.d.R. handeln Sie fachlich legitim (begründbar) und rechtlich zulässig, in manchen Situationen kann aber Intuition allein nicht weiterhelfen. PädagogInnen greifen daher Projektideen dankbar auf. Prof.Schwabe: „Es wird unbedingt empfohlen, sich vom Projekt beraten zu lassen“. Wir gehen auch davon aus, dass zuständige Behörden bereit sind, mit ihren Trägern im Qualitätsdialog gemeinsames [Kindeswohl](#)verständnis zu entwickeln und so nachvollziehbar beraten und entscheiden. Sie sollten insoweit auch selbstkritisch sein.

[**Projektseminare helfen mit integriert fachlich – rechtlichem Knowhow:**](#)

- PädagogInnen, Leitungen, Trägern in schwierigen Situationen pädagogischen Alltags
- Behörden (Jugendamt/Landes- / Schulaufsicht) in ihren „Kindeswohl“- Auslegungen

PädagogInnen sind vorrangig der eigenen Fachlichkeit verpflichtet

Pädagogische Sachverhalte sind primär von der Fachwelt auszuformen, bevor Juristen sie bewerten und eventuell normativ einschränken, entweder strafrechtlich oder mit unklaren Begriffen wie „Kindeswohl“ und unzulässige „Gewalt“. Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, auch wenn Letztere im Umgang mit Juristen oft das Gegenteil empfindet und den Eindruck gewinnt, Rechtsnormen seien gegenüber fachlichen Aussagen, Werten und Standards vorrangig. Dies wäre eine Überbewertung von Rechtsnormen, die im Rechtsstaat, für den ja das Freiheitsrecht (hier pädagogische Gestaltungsfreiheit) primär wichtig ist, nicht gewollt ist. Begreifen wir somit unsere Arbeit primär im Kontext „fachlicher Legitimität“, die Juristen durchaus bindet. Solange wir unser Handeln schlüssig so begründen, dass es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, werden Juristen unsere Sicht akzeptieren. So sichern wir pädagogische Qualität, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet. Die gegenüber „fachlicher Legitimität“ nachrangige rechtliche Prüfung beinhaltet sodann „unser Handeln darf keine Kindeswohlgefährdung oder Strafbarkeit beinhalten und bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter“. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „Grenzsetzung mit Hilfe von Körpereinsatz“ dem „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) entsprechen und wird kein Kindesrecht verletzt. [„Prüfschema zulässige Macht“ - praxisorientiert erklärt“](#)

I. UNSERE LEITGEDANKEN

- Aus dem „Kindeswohl“auftrag des Artikel 3 UN Kinderrechtskonvention/ UNKRK folgt: „in der Pädagogik kann immer nur fachlich legitimes (begründbares) Verhalten rechtens sein“.
- Fachlich begründbares Verhalten ist pädagogisch schlüssig, entspricht dem „Kindeswohl“.
- Ob Verhalten fachlich legitim ist, entscheidet der „Einzelfall“, die pädagogische Indikation.
- Situationen pädagogischen Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.
- Fachlich und rechtlich zu bewerten sind geplantes Verhalten und nachträgliche „Einzelfälle“ in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags. Angeboten werden insoweit 2 „Prüfschemata

- zulässige Macht“: für das Einplanen von Verhaltensoptionen, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls ([Prüfschema 1b](#)) und für das nachträgliche Bewerten des Verhaltens ([Prüfschema 1a](#)) – siehe Anhang
- Ob – vorbehaltlich des „Einzelfalls“ – Verhaltensoptionen fachlich legitim (begründbar) sind, ist in fachlichen Handlungsleitlinien generell zu beschreiben: z.B. Festhalten,Handywegnahme...

II. WIR WOLLEN ANSPRECHEN

- die Jugendhilfe, die stationäre Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Wissenschaft, Fachverbände, Politik

III. DAS THEMA „HANDLUNGSSICHERHEIT“ ist bisher leider noch nicht evident

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, von Aufsichtsbehörden Vorwürfe, verbunden mit Rechtfertigungsdruck.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerewege offen, die im [Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung](#) bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und "Teilnahme an Freizeitaktivitäten". Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können nicht immer zur Objektivierung beitragen, ersetzen zum Teil Subjektivität durch eigene und setzen sich nicht mit objektivierenden Kriterien der "Kindeswohl"-Auslegung auseinander.

IV. ABHÄNGIGKEIT VON AUFSICHTSBEHÖRDEN verhindert Transparenz und Lösungen

- Z.B. in der Jugendhilfe ist es so, dass die Betriebserlaubnis- Abhängigkeit (Landesjugendamt/ in Österreich zuständige Landesbehörde) Einrichtungsträger oft davon abhält, rechtsstaatlich eröffnete Wege, insbesondere Gerichtsverfahren, im Sinne der Behördenkontrolle zur beschreiten. Der Rechtsstaat sieht dies jedoch als elementar an, um der Beliebigkeitsgefahr in der "Kindeswohl"- Auslegung zu begegnen. Stattdessen "arrangiert" man sich oft. Dadurch werden zum Teil Vereinbarungen mit der Aufsichtsbehörde getroffen, die sich nicht nachvollziehbar am "Kindeswohl" orientieren, mangels fachlicher Begründbarkeit anfechtbar sind. So sollte z.B. eine Vorabauftstockung der Heimplatzzahl auf 2 Jahre befristet dem "Kindeswohl" entsprechen, danach - bei unveränderter pädagogischer Konzeption sowie gleichbleibenden personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen - eine erneute Überprüfung erfolgen. Bemerkung: entweder entsprechen die Bedingungen in der Einrichtung dem "Kindeswohl" oder nicht. Warum sollte die "Kindeswohl"- Bewertung für zwei Jahre zu einem anderen Ergebnis gelangen als anschließend? Sind denn Kinder "Versuchskaninchen"?

V. DIES SIND UNSERE ZIELE UND KERNAUSSAGEN

Unsere Ziele:

- Handlungssicherheit der PädagogInnen in ganzheitlich fachlich-rechtlichem Ansatz
- Für Behörden: keine Gefahr der Beliebigkeit in Auslegung des Begriffs [Kindeswohl](#)

Voraussetzung diese Ziele zu erreichen, ist ein einheitliches Kindeswohlverständnis der PädagogInnen und Behörden (Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht). Das entwickelt sich auf der Grundlage [fachlicher Handlungsleitlinien](#), welche die Auslegung des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" erleichtern, im Juristischen einen "Beurteilungsspielraum" bieten.

Erziehung hat sich am Kindeswohl zu orientieren (Art. 3 UN KRK). Dabei umfasst der "unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl" eine **fachliche (Persönlichkeitsentwicklung) und eine rechtliche Komponente (Kindesrechte): jedes Verhalten im pädagogischen Alltag ist also im Lichte des "Kindeswohls" integriert fachlich- rechtlich zu betrachten. Um im ganzheitlich fachlich-rechtlichen Ansatz Gefahren beliebigen Entscheidens auf allen Verantwortungsebenen zu begegnen.**

Wir vertreten diese Kernaussagen:

1. [Kindeswohl](#) umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird (§ 1 Abs.1 SGB VIII) → [Definition KW und KWG](#)
2. **Kindeswohlgefährdung** liegt im Kontext der Pädagogik vor:
 - ✓ Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
 - ✓ Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch "fachlich illegitimes"/ nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge

elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

3. **In der Pädagogik kann nur "fachlich legitimes"/ begründbares Verhalten rechtens sein**, das heißt Verhalten, das nachvollziehbar der Persönlichkeitsentwicklung eines/r Kindes/ Jugendlichen dient, mithin pädagogische Ziele im Sinne von "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder "Gemeinschaftsfähigkeit" verfolgt (§ 1 Abs.1 SGB VIII). Es ist daher zu prüfen, ob das Verhalten aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person geeignet ist, ein entsprechendes pädagogisches Ziel zu verfolgen. Die Eignung besagt, dass die breite Skala pädagogischer Optionen beachtet ist. Verhalten, das kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt, ist ungeeignet und daher "fachlich illegitim"/ unbegründbar. Ob Verhalten "fachlich legitim"/ begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung, unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Ressourcen des/r Kindes/ Jugendlichen, darüber hinaus unter Berücksichtigung dessen/ deren Vorgeschichte sowie der jeweiligen konkreten Situation.
4. **Liegt "fachliche Illegitimität" vor, ist das Verhalten illegal und beinhaltet eine Kindesrechtsverletzung, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen ("Gefahrenabwehr").** In diesem Kontext wird ein [Prüfschema zulässige Macht](#) angeboten. Das Prüfschema hilft, in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zwischen „zulässiger Macht“ und „Machtmisbrauch“ zu unterscheiden. Dabei wird "Machtmisbrauch" mit unzulässiger "Gewalt" ("Gewalt" verbot des § 1631 II BGB) gleichgesetzt, zugleich ist von der Verletzung eines Kindesrechts auszugehen.
5. **Aktive pädagogische Grenzsetzungen** sind nur dann fachlich begründbar und legitim, wenn kein milderer Mittel aktiver Grenzsetzung in Betracht kommt. Angesichts der pädagogischen Gestaltungsfreiheit und damit verbundener Trägerautonomie kann es dabei nicht darum gehen, als „milderer Mittel“ eine mögliche verbale pädagogische Grenzsetzung zugrunde zu legen und so Illegitimität anzunehmen.
6. **Grenzproblematisches Verhalten** bedeutet, das im Einzelfall die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten werden kann, falls die/der PädagogIn nicht in der Lage ist, ihr/sein Verhalten pädagogisch schlüssig zu begründen. "Pädagogisch schlüssig" bedeutet, dass die Begründung nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" und/oder "Gemeinschaftsfähigkeit" verfolgt.
7. **In dem Prüfschema kann - neben der Einzelfallbetrachtung - im Rahmen einer generellen Planung auch geprüft werden, ob - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls - bestimmte Verhaltensoptionen als "fachlich legitim"/ begründbar in Betracht kommen**, z.B. die Wegnahme eines Handys oder sonstiges in die persönliche Freiheit eines/r Kindes/ Jugendlichen eingreifendes Verhalten. Zu bewerten sind im Prüfschema also geplante Verhaltensoptionen im generellen Kontext und nachträglich krisenhafte „Einzelfälle“ unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation (Alter, Entwicklungsstufe, Ressourcen des/r Kindes/ Jugendlichen, dessen/deren Vorgeschichte, konkrete Situation).
8. **Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten von Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung** eines Kindes/ Jugendlichen. Letzteres schließt aber nicht aus, dass zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel der "Gefahrenabwehr" ([Aufsichtsverantwortung](#)), vielmehr auch das Ziel, diese kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der "Gefahrenabwehr", dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind oder ein/e Jugendliche/r festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Situation der "Gefahrenabwehr" also von großer Bedeutung.
9. Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" (z.B. Postkontrolle) ausschließlich unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der "Gefahrenabwehr" weiterreichen als die der "fachlichen Legitimität", müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden: „der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“, es könnten Kindesrechte verletzt werden. Rechtliche Voraussetzungen der "Gefahrenabwehr" sind: erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Reaktion auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung.
10. **Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher** (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann "fachlich legitim"/ begründbar, wenn sie Voraussetzung/en setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.
11. **Die "fachliche Legitimität/ Begründbarkeit ist Vorstufe der Legalität.** Es ist wichtig, dass bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen (z.B. Kindeswohl) im Kontext "fachlicher Legitimität" fachliche Erziehungsgrenzen vorgeschaltet sind, in [Handlungsleitlinien](#) beschrieben: in bundesweiten „Leitlinien pädagogischer Kunst“ als ausformulierte Erziehungsethik und in darauf basierenden „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), in denen Träger ihre pädagogische Grundhaltung transparent darlegen.
12. **Schwierige Situationen des pädagogischen Alltags sind im Rahmen "fachlicher Legitimität"/ Begründbarkeit vorrangig fachlich zu bewerten, erst danach rechtlich. Dies erfordert die pädagogische Qualität.** Pädagogische Qualität bedeutet Verhalten auf Basis "fachlicher Legitimität" und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels). PädagogInnen können sich "fachlich legitim" verhalten, ohne dass pädagogische Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.

VI. DIE HANDLUNGSSICHERHEIT UND SOMIT DER KINDESSCHUTZ werden gestärkt durch

- **Öffnung der PädagogInnen gegenüber ihrer/m Leitung/Träger**

Die PädagogInnen sollen sich und Andern eingestehen, dass sie in bestimmten krisenhaften Situationen an ihre Grenzen stoßen; das ist professionell, jede/r stößt an Grenzen.

- **Leitung und Träger sollten es in offener Betriebskultur der Basis erleichtern, sich mit Fragen zu krisenhaften Situationen Vorgesetzten gegenüber zu öffnen.**

Z.B könnte ein Informationsweg unter Verzicht auf arbeitsrechtliche Schritte zur Verfügung gestellt werden (ausgenommen Kindeswohlgefährdung, strafbares Verhalten). Auch anonyme Informationen könnten möglich sein.

- **Beratungs- und Aufsichtsbehörden (z.B. Jugend-/Landesjugendamt, Schulaufsicht) sollten sich vorrangig auf präventiv wirkende Beratung konzentrieren und ihre Aufsicht anhand nachvollziehbarer genereller Kriterien/ Leitlinien im Lichte des "Kindeswohls" ausüben.**

Erforderlich ist es, dass behördliche "Kindeswohl"- Entscheidungskriterien in transparenten Leitlinien den Beteiligten zugänglich sind. Die Gefahr ausschließlich subjektiver "Kindeswohl"- Interpretation und dadurch bedingter Beliebigkeitsgefahr ist zu minimieren.

- **Fachverbände sollten Fachdiskurse starten, an deren Ende fachliche Grenzen der Pädagogik ("fachliche Legitimität") in Orientierung bietenden Handlungsleitlinien erläutert sind.**

Solange in der pädagogischen Fachwelt die Grenzen "fachlicher Legitimität" nicht erläutert werden, schließen Juristen diese Lücke, die insbesondere in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags besteht. Beispiel hierfür ist das [Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland](#) (März 2016). Dieses wurde wesentlich von Frau Prof. Zinsmeister (Juristin) formuliert. Es ist gegen die pädagogische Gestaltungsfreiheit gerichtet: anstelle des rechtlich- normativen Ansatzes der "Rechtswidrigkeit bei unverhältnismäßigem Verhalten" brauchen wir pädagogische Orientierung im Kontext "fachlicher Legitimität", also [fachliche Handlungsleitlinien](#). Lassen wir nicht zu, dass von der Erziehungswissenschaft nicht gelöste Probleme des Erziehungsalltags ausschließlich rechtlich beantwortet werden: z.B. das juristische Instrument der "[Verhältnismäßigkeit](#)" in die Pädagogik importiert wird: wo die fachlichen Grenzen der Erziehung liegen, darf nicht juristisch beantwortet werden, vielmehr im Kontext "fachlicher Legitimität". Die Frage der Rechtmäßigkeit ist erst anschließend zu stellen, nicht im Zusammenhang mit der Vorfrage der "fachlichen Legitimität".

- **Die Politik sollte - um fachliche Handlungsleitlinien der Pädagogik zu ermöglichen - in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Handeln in der Erziehung" einfügen. Zugleich ist hierfür die Zuständigkeit der Fachverbände festzulegen.**

Dies fördert im Sinne des "Kindeswohls" und der Handlungssicherheit fachliche Handlungsleitlinien und somit objektivierende "Kindeswohl" - Interpretationen, zugleich Entscheidungstransparenz (siehe auch § 8b II SGB VIII).

VII. DAS „GEWALT“VERBOT IN DER ERZIEHUNG

Das [gesetzliche "Gewaltverbot"](#) (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ zu Österreich nachfolgend Ziffer 3) ist von großer Bedeutung für Kindesrechte. Es bedingt jedoch auch Handlungunsicherheit Verantwortlicher, da der Begriff "Gewalt" nur unzureichend konkretisiert ist: während sich Juristen über die Interpretation streiten, fehlen fachlich- pädagogische Lösungsansätze.

1. Das gesetzliche Züchtigungsrecht („angemessene Zuchtmittel“) galt in Deutschland bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.

2. Im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt/ (§1631 II BGB).

- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- Was aber bedeuten „Gewalt“, „entwürdigende Maßnahmen“?
- These: in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes (begründbares) Verhalten rechtens sein, d.h. „Gewalt“ ausgeschlossen werden/ hier das [Prüfschema](#) zur Einsicht.
- Fachlich legitim ist Verhalten, das nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt.
- Im Falle fachlicher Legitimität kann keine Straftat vorliegen: z.B. Körperverletzung bei aufmunterndem Klaps.

3. In Österreich ist jede Form von "Gewalt"anwendung als Erziehungsmittel verboten. Österreich hat damit als weltweit 4. Land das „Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen“ gesetzlich festgeschrieben: "Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig" (§137 ABGB). Zur Vorgeschichte.

- Neuordnung des Kindschaftsrechts/ 1977: das vormalige Züchtigungsrecht der Eltern (§145 ABGB a.F.) wurde beseitigt, wonach diese noch befugt waren, „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene, für ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchten“.
- Zuvor schon, nämlich im Jahr 1975, war der § 413 StG (Strafgesetz 1945) abgeschafft worden. Diese Bestimmung hatte das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert und lediglich in der Weise eingeschränkt, dass das „Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.“
- Eindeutig stellte dann auch § 47 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes 1974 klar: "körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten."

4. Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur „Gewalt“- Interpretation, weder fachlich noch rechtlich.

- Juristen streiten: z.B. Prof. Häbel/ Tübingen: "Es handelt sich um einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst und meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtlicher Relevanz."
- Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste - ähnlich wie in der Medizin die "Regeln ärztlicher Kunst" - in "[Leitlinien pädagogischer Kunst](#)" erläutert werden. Solche fehlen aber derzeit (Ziffer V.)

5. Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich.

- Erforderlich ist ein „[Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung](#)“: Dr. Heribert Prantl/ Süddeutsche Zeitung: „Das Grundgesetz schützt die Tiere und die Umwelt - warum nicht die Kinder?“
- Erforderlich sind „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und darauf basierende „fachliche Handlungsleitlinien“ des Anbieters (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), gesichert durch ein gesetzlich festgeschriebenes „Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung“.

6. Und auch darauf ist hinzuweisen

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht die Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
- Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

VIII. EIN FACHDISKURS MUSS BEGINNEN - KEINE DOMINANZ DEN JURISTEN

Angesichts der Gefahr nicht ausreichender Handlungssicherheit unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Behörden, auch bedingt durch fehlende Konkretisierung des "Gewaltverbots der Erziehung" (Ziffer IV), besteht der Bedarf, einen Fachdiskurs zu beginnen, an dessen Ende - i.S. ausformulierter Erziehungsethik - fachliche Leitlinien stehen. Entsprechende "[Leitlinien pädagogischer Kunst](#)" weisen sodann - im Vorfeld bestehender rechtlicher Grenzen - fachliche Erziehungsgrenzen (fachliche Legitimität) aus. Damit wäre die pädagogische Gestaltungsfreiheit gesichert und Tendenzen entgegengewirkt, die Pädagogik zu "verrechtlichen": "Verrechtlichung" liegt vor, wenn der mangels fachlicher Leitlinien bestehenden Unklarheit mit rechtlichen Prinzipien begegnet wird. Hierzu als Beispiel ein [LVR-Positionspapier](#) vom März/ 2016, mit dem Eingriffe in die pädagogische Gestaltungsfreiheit verbunden sein können und das ebenfalls Anlass für einen Fachdiskurs sein sollte. Wer im "Einzelfall" von allen denkbaren pädagogischen Grenzsetzungen nur eine als rechtmäßig anerkennt, verletzt die pädagogische Gestaltungsfreiheit: statt über fachliche Legitimität zu diskutieren, werden best. Verhaltensarten als rechtswidrig abgelehnt. Details unter diesem [Link](#) (dort Ziffer II) und im [LVR-Positionspapier kritisch](#).

Oft wird das Verhalten v. PädagogInnen ausschließlich rechtlich bewertet, ohne vorrangig auf fachliche Legitimität einzugehen. Hierzu 3 Beispiele:

- Ein Schüler einer neunten Klasse stört an einem Freitag den Unterricht massiv, der Lehrer zieht deshalb das Handy des Jungen ein. Erst am darauffolgenden Montag dürfen die Eltern das Mobiltelefon wieder abholen. Der Junge und seine Eltern sind empört und klagen. Der Schüler sei in seiner Ehre verletzt und gedemütigt worden. Außerdem habe der Lehrer unzulässig in die Erziehung der Eltern eingegriffen, so die Begründung. Die Kläger wollen festgestellt wissen, dass das Verhalten des Lehrers rechtswidrig ist. Der Fall landet vor dem Verwaltungsgericht in Berlin. Die Richter merken an, dass die Wegnahme des Mobiltelefons über das Wochenende "kein schwerwiegender Grundrechtseingriff" sei. Dass der Schüler nach eigenen Angaben "plötzlich unerreichbar" war, sei "keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Grundrechte". In der Begründung spielt die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle: es liegt eine rein juristische Begründung ohne Fachbezug vor. Genau dies gilt es zu ändern!
- **Ein Lehrer wird wegen Freiheitsberaubung verurteilt, weil die Fachwelt bisher keine fachlichen Erziehungsgrenzen beschrieben hat, die Schulaufsicht keinen Verhaltenskodex. Werden in der Erziehung allein juristische Grenzen beachtet, ist pädagogische Qualität in Gefahr:**
Strafverfahren: ein Lehrer setzt sich mit seinem Stuhl vor die Klassenraumtür; die Schüler dürfen die Klasse nicht verlassen, bis alle eine schriftliche Arbeit abgegeben haben. Amtsgericht Neuss 24.8.16: Verwarnung mit Strafvorbehalt / Auflage "Fortbildung in Anspruch nehmen". Bemerkungen: die Gerichtsentscheidung mag in juristischer Betrachtung vertretbar sein. Sie zeigt aber für pädagogische Krisensituationen auch die Grenzen rechtlicher Betrachtungen auf. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Juristen die nachfolgenden Fragen 1 bis 3 nicht beantworten können. Im Übrigen: Welche pädagogisch notwendige Autorität haben nach dieser Entscheidung noch LehrerInnen, wenn sich ein Kollege in Anwesenheit seiner Schüler vor Gericht rechtfertigen muss, die Höhe seines Gehalts anzugeben hat und anschließend gerichtlich belangt wird? Die oberste Schulaufsicht des Landes (Fachministerium) müsste im Vorfeld von Strafverfahren klären, wann "Gewalt" in der Erziehung vorliegt. Leider hat die Berufungsinstanz keine Aussagen zur Relation fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen getroffen. Der Freispruch erfolgte lediglich "mangels Beweis".
- **Beispiel "stationäre Heilpädagogik" (EDUCON- Prozess/ LG Düsseldorf April 2017)**
Strafverfahren gegen PädagogInnen stationärer [Behindertenhilfe](#) bei [körperbezogener Interaktionstherapie/ KIT](#): PädagogInnen dokumentierten auf Videos, waren von ihrem überwiegend übergriffigem Verhalten überzeugt. Wichtig: 1. [Herausforderndes Verhalten](#) der Bewohner gegenüber Aggression abgrenzen, d.h. pädagogisches Verhalten von [Gefahrenabwehr](#) 2. Sofern Verhalten fachlich unbegründbar ist, z.B. weil ein Kind verhöhnt wird, ist es ausschließlich strafrechtlich zu würdigen. Auch in diesem Strafverfahren spielte aber die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle.

Folgende Fragen richten sich an Leitung, Träger, Behörde (Jugend-/ Landesjugendamt/ Schulaufsicht), Fachverbände, Politik, nicht an Staatsanwälte und Richter:

1. Gibt es objektivierende Standards der Erziehungswissenschaft, welches Verhalten fachlich begründbar ist, "[zulässige Macht](#)" und "[Machtmisbrauch](#)" unterscheidend?
2. Wie ist z.B. für geistig behinderte Menschen die [körperbezogene Interaktionstherapie/ KIT](#) einzuordnen?
3. Wer hilft dem Lehrer, bevor er sich mit Strafvorwürfen konfrontiert sieht? Schulaufsicht, die in "inneren Schulangelegenheiten" Weisungen zur "Verhältnismäßigkeit" von Erziehungsmaßnahmen erteilt (so § 53 I, II SchulG NRW) ?

Solange Orientierung durch fachliche Leitlinien fehlt:

- kommt es eher zu Machtmissbrauch oder gar strafbarem Verhalten (EDUCON- Prozess/ s. oben).
- besteht ein höheres Potential an Handlungsunsicherheit
- reichen die rechtlichen Grenzen nicht, um pädagogische Qualität zu ermöglichen
- werden fachliche Grenzen durch rechtliche ersetzt, das heißt es dominieren juristische Ideen und Absicherungsdenken
- besteht ein größeres Beliebigkeitsrisiko in der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ in Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht

Juristische Dominanz und pädagogische Gestaltungsfreiheit":

- Ein Orientierungsrahmen, der in "[Leitlinien pädagogischer Kunst](#)" legitimes, d.h. fachlich begründbares, Verhalten beschreibt, würde die rechtliche Bewertung pädagogischen Verhaltens beeinflussen. Fachliche Leitlinien würden eine vorgeschaltete fachliche Analyse ermöglichen, Handlungssicherheit stabilisieren und damit rechtliche Bewertungen erleichtern bzw. reduzieren: gilt doch der Leitsatz, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein kann.
- Solche fachlichen Leitlinien erleichtern die Abgrenzung fachlich legitimen Verhaltens gegenüber "pädagogischen Kunstfehlern" / "Gewalt".
- Mittelbar verantwortliche Behörden entscheiden zum Teil ohne objektivierende fachliche Kriterien nach persönlicher pädagogischer Haltung. Sie greifen dann im Kontext staatlicher Aufsicht häufig in die Trägerautonomie ein. Auch wenn in die Pädagogik importierte Rechtsprinzipien fachliche Entscheidungskriterien ersetzen ("Verrechtlichung der Pädagogik"), kann es zu Eingriffen in die pädagogische Gestaltungsfreiheit von Trägern kommen (Beispiel [LVR-Positionspapier](#)). Von einer problematischen "Verrechtlichung" ist also auszugehen, wenn Rechtsnormen in die pädagogische Gestaltungsfreiheit eingreifen: kein unreflektierter Import von Rechtsnormen in die Pädagogik, da dies die pädagogische Gestaltungsfreiheit/ Trägerautonomie unzulässig begrenzen kann.

Einen Fachdiskurs FACHLICHE HANDLUNGSLEITLINIEN starten:

- Es geht um einen Fachdiskurs, an dessen Ende "Leitlinien pädagogischer Kunst" stehen, d.h. Handlungsleitlinien im Sinne ausformulierter Erziehungsethik: welches Verhalten der PädagogInnen ist fachlich legitim (begründbar), entspricht daher dem "Kindeswohl"? Nur die pädagogische Fachwelt kann beschreiben, welches Verhalten fachlich legitim ist, zielführend auf "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit" (Basisziele) ausgerichtet. Nachdem es die Fachwelt z.B. bis weit in die 70er Jahre versäumt hat, Schlagen als pädagogisch unbegründbar zu achten und von einem "pädagogischen Kunstfehler" auszugehen, vielmehr unter Berufung auf das "Züchtigungsrecht" diese "Erziehungsform" weitgehend praktizierte, ist es an der Zeit, im Vorfeld von Rechtmäßigkeitskriterien fachliche Leitlinien zur Orientierung festzulegen.
- Auf Erkenntnisse der Rechtswissenschaft sollten PädagogInnen jedenfalls nicht warten. Dort spricht man von interpretationsbedürftigen Begriffen wie "entwürdigende Maßnahme" und "Gewalt" sowie vom "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl".
- Ziel des Fachdiskurses sind also bundesweite "Leitlinien pädagogischer Kunst", auf deren Basis Anbieter ihre pädagogische Grundhaltung in "fachlichen Handlungsleitlinien" für Sorgberechtigte und Behörden transparent erläutern. Letzteres hat übrigens bereits seit dem 1.1.2012 (BundeskinderSchutzgesetz) der Gesetzgeber vorgesehen (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII), nicht nur für die Jugendhilfe: "Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt".
- In dem Fachdiskurs sollte der seiner Häufigkeit nach unbedeutende [Freiheitsetzug](#) als pädagogisch unbegründbar bewertet und die Frage gestellt werden, wie in solchem rechtlichen Rahmen zielführend pädagogisch gearbeitet werden kann.
- In den "Leitlinien pädagogischer Kunst" und den darauf basierenden "fachlichen Handlungsleitlinien" der Anbieter sind Antworten zu beschreiben, ob und in welchem Maße in kritischen Alltagssituationen z.B. "aktive pädagogische Grenzsetzungen" fachlich legitim sind: etwa Festhalten, In den Weg Stellen oder die Wegnahme von Gegenständen. Insoweit werden dann - neben den rechtlichen Erziehungsgrenzen - fachliche Grenzen beschrieben. Bisher fokussieren sich Fachkräfte freilich teilweise zu sehr auf die rechtlichen Grenzen, verbunden mit Absicherungsdenken. Das verhindert pädagogische Kreativität. Zur Stärkung pädagogischer Qualität sind fachliche Erziehungsgrenzen also von großer Bedeutung.
- Auch Behörden brauchen Leitlinien. Sie haben den auf eigene Entscheidungen ausgerichteten "Orientierungsrahmen Kindeswohl" transparent zu beschreiben: welche Entscheidungen sind geeignet, um bei Anbietern das Verfolgen pädagogischer Ziele - mithin das "Kindeswohl" - sicher zu stellen? Die Landesjugendämter haben sich im Rahmen ihrer Einrichtungsaufsicht (§§ 45 ff SGB VIII) bundeseinheitlich in Handlungsleitlinien aufzustellen, beinhaltend schlüssig begründete "Mindeststandards zur Sicherung des Kindeswohls". Nur so kann die Gefahr reduziert werden, dass gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden (Beliebigkeitsgefahr).

Warum lässt sich die pädagogische Fachwelt von Juristen dominieren?

- Entspricht es dem Interesse der Kinder und Jugendlichen, die außerfamiliärer Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des "Kindeswohls" und Verdachtsmomente von "Kindeswohlgefährdung" im Wesentlichen auf der strafrechtlichen Ebene beantwortet werden?
- Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen oder problematischen Verhaltens im pädagogischen Alltag, z.B. im Kontext strafrechtlicher Bewertung, sind nicht geeignet, die Handlungssicherheit der PädagogInnen zu stabilisieren. Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes (begründbares) Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen. Anders ausgedrückt: fehlt eine vorgeschaltete fachliche Sachverhaltsbewertung, ist von einem formal juristischen, für die Praxis kaum verwertbaren Ergebnis auszugehen.
- Welche Sachverhaltsklärung/-bewertung ist im Sinne pädagogischer Qualität besser geeignet: die juristische mit unscharfer Grenze (z.B. wird die "Körperverletzung" beschrieben als "üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird") oder die pädagogische im Sinne fachlicher Legitimität?
- Um der juristischen Dominanz zu entgehen, werden andererseits primär rechtliche Themen wie Freiheitsentzug ausschließlich auf der Ebene der pädagogischen Haltung diskutiert, seit vielen Jahren nicht zielführend.
- Regelmäßig in Jugendhilfeeinrichtungen registrierte Vorkommnisse zeigen, dass vorrangig Staatsanwaltschaften um Klärung bemüht sind: z.B. im Kontext "körperliche Misshandlung" (§ 223 Strafgesetzbuch). Jugend- und Landesjugendämter sehen sich darüber hinaus in der Interpretation der "unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung" mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert, fehlen doch objektivierende fachliche Kriterien, um praxisgerechte Entscheidungen zu treffen. Vielmehr werden z.B. von Landesjugendämtern - die juristische Logik "unbestimmter Rechtsbegriff" aufgreifend - im Rahmen der Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII) unklare Entscheidungskriterien wie "grob unpädagogisches Verhalten" herangezogen (Bundesarbeitsgemeinschaft/ BAGLJÄ).

IX. DIE PRAXIS HAT AUF DAS PROJEKT LANGE GEWARTET

- "Für den heutigen Tag sag ich mal einfach herzlichen Dank. Es waren für mich hochinteressante Themen, die ich noch nie so in meiner fast 35 jährigen pädagogischen Laufbahn erfahren habe. Das mal alles so mit großem Fachwissen beleuchtet wurde, war auch für mich sehr wichtig und es hat für mein weiteres pädagogisches Arbeiten eine gute Grundlage geschaffen, mich selbst präziser zu beobachten und zu reflektieren".

Die ausschließlich positiven Rückmeldungen aus der Projektpraxis vor Ort"

- "Wir möchten uns nochmal im Namen all unserer anwesenden Kolleginnen und Kollegen für den sehr informativen, detaillierten und auf enormes Fachwissen basierenden Vormittag bedanken. Was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, klang ohne Ausnahme durchweg positiv. Das waren (leider nur) 3 Stunden, die sich wirklich inhaltlich gelohnt haben. Ich danke Ihnen (auch im Namen all unserer Angestellten) für Ihr Engagement und wünsche Ihrem Projekt sowie Ihnen persönlich weiterhin viel Erfolg."
- "Auf diesem Wege möchte ich Ihnen gerne einmal DANKE sagen. Ihr Internetauftritt „Pädagogik und Recht“ enthält eine Menge Anregungen und Fragestellungen, die ich für meine Arbeit sehr bereichernd erlebe."
- "Aus der Perspektive der neuen Projektideen habe ich in meiner langjährigen Arbeit wohl Fehler gemacht."
- "Herzlichen Dank für die anregenden Worte in Ihrer Veranstaltung. Sie haben ein breites Fachwissen auf diesem Gebiet, das sich auch in den Power-Point-Seiten spiegelte."
- "Vielen Dank für Ihren anregenden Überblick zu einem wichtigen Thema. Mit Freude habe ich festgestellt, dass und wie sehr Sie sich bereits mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben. Sie haben einen Prozess in Gang gesetzt, an dem wir weiter arbeiten wollen und werden. Ihr Prüfschema kann für uns im Alltag sicher eine gute Hilfe darstellen."
- "Ich möchte mich noch einmal herzlich bei Ihnen für Ihren Vortrag bedanken. Wir bemühen uns, dass alle Kollegen, die nicht dort waren, den Inhalt Ihres Vortrages vermittelt bekommen. Mögliche Rückfragen übermitteln wir gerne an Sie weiter und hoffen, dass bei hoher Nachfrage wir noch einen Folgetermin mit Ihnen organisieren können."

Schulen und Internate/ das Projekt im Bildungsportal Nordrhein- Westfalen:

- Das Projekt ist zur Fortbildung von LehrerInnen im Bildungsportal NRW verankert. Bitte in [diesem Link](#) den Suchbegriff "Macht und Ohnmacht im schulischen Alltag" eingeben. Es wird ein neues System vorgestellt, schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zu begegnen.

ANHANG

PRÜFSCHEMATA ZULÄSSIGE MACHT – Abgrenzung „zul. Macht“ von „Machtmissbrauch“ –

1. Nachträgliches fachlich- rechtliches Bewerten des Verhaltens in Krisensituationen des päd. Alltags

Zulässige Macht und Machtmisbrauch im päd. Alltag (a) **- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -**

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b) ja → Frage 2
nein → Frage 4
2. Wurde durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c) ja → Frage 3
nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/SB, d.h. lag deren Zustimmung vor? (d)(e) ja → zuläss. Macht
nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
nein → Machtmisbr.
- 5. Bei zulässiger Macht → Gibt es zukünftig eine bessere Verhaltens- Alternative?**
 (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmisbrauch vor.
 (b) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt. Grenzsetzung möglich.
 (c) Ein Kindesrechtseingriff lag bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwendungen, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 (d) Bei päd. Routine reichte der Erziehungsauftrag – Verhalten war für SB vorhersehbar.
 (e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen war bei Taschengeldverwendung notwendig.
 (f) Eignung lag z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wurde.
 (g) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

2. Planung bestimmter Handlungsoptionen – vorbehaltlich der päd. Indikation des „Einzelfalls“

Zulässige Macht und Machtmisbrauch im päd. Alltag (a) **- Verhaltensplanung unter Vorbehalt der päd. Indikation des Einzelfalls -**

1. Ist das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)? (b) ja → Frage 2
nein → Machtmisbr.
2. Wird durch das Verhalten in Kindesrecht eingegriffen? (c) ja → Frage 3
nein → keine Macht
3. Erfolgt der Eingriff in Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/ SB - liegt deren Zustimmung vor? (d)(e) ja → zuläss. Macht
nein → Machtmisbr.

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung o. strafbarem Verhalten liegt stets Machtmisbrauch vor.
 (b) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere akt. Grenzsetzung möglich.
 (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwendungen, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 (d) Bei pädag. Routine reicht der Erziehungsauftrag - Verhalten ist für SB vorhersehbar.
 (e) Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung notwendig.